

BMF – IV/8 (IV/8)

29. April 2008

BMF-010302/0136-IV/8/2008

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

AH-1110, Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht / Zoll

Die Arbeitsrichtlinie enthält die allgemein anzuwendenden Vorschriften im Bereich des Außenhandelsrechts bei der Durchführung von Zollverfahren sowie Übersichten über das Außenhandelsrecht.

Die Arbeitsrichtlinie AH-1110 (Arbeitsrichtlinie Außenhandelsrecht / Zoll) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 29. April 2008

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Unmittelbar anwendbares Recht der Europäischen Gemeinschaft

Das Außenhandelsrecht umfasst aus dem unmittelbar anwendbaren Recht der Europäischen Gemeinschaft

- Rechtsakte auf Grund von Art. 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex [Art. 133 des EG-Vertrags](#)) zur Kontrolle des Handels mit Gütern und bestimmten Dienstleistungen, die neben möglichen zivilen Verwendungen auch zu militärischen Zwecken, zum Zweck der Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder sonstiger unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung verwendet oder erbracht werden können,
- Rechtsakte auf Grund von Art. 215 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex [Art. 301 des EG-Vertrags](#)), mit denen restriktive Maßnahmen festgelegt werden mit Ausnahme von restiktiven Maßnahmen, die unter Art. 75 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex [Art. 60 des EG-Vertrags](#)) fallen, und
- Rechtsakte auf Grund von Art. 207 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ex [Art. 133 des EG-Vertrags](#)), mit denen andere als die im ersten Punkt genannten Beschränkungen bei der Ein- und Ausfuhr von Waren im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik festgelegt werden.

Die Rechtsgrundlagen für Einzelmaßnahmen siehe in den Arbeitsrichtlinien für diese Maßnahmen.

1.2. Österreichisches Recht

Das Außenhandelsrecht umfasst aus dem österreichischen Rechtsbestand

- Außenhandelsgesetz ([AußHG 2005](#))
- Außenhandelsverordnung ([AußHV 2005](#))

Die Rechtsgrundlagen für Einzelmaßnahmen siehe in den Arbeitsrichtlinien für diese Maßnahmen.

2. Zuständige österreichische Behörde für Genehmigungen

Zuständige Behörde zur Erteilung außenhandelsrechtlicher Genehmigungen in Österreich ist das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, Abteilung C2/2 bzw. C2/3, 1011 Wien, Stubenring 1; Tel.: +43 (0)1 711 00-0*.

- Elektronische Außenwirtschaft:
<http://www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/Elektronische%20Aussenwirtschaftsadministration/Seiten/default.aspx>
- Einfuhrkontrolle:
<http://www.bmwfj.gv.at/Aussenwirtschaft/Einfuhrkontrolle/Seiten/default.aspx>
- Ausfuhrkontrolle:
<http://www.bmwfj.gv.at/AUSSENWIRTSCHAFT/AUSFUHRKONTROLLE/Seiten/default.aspx>

3. Maßnahmen

3.1. Begriffsbestimmung

Die Begriffe Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr haben bei unterschiedlichen Maßnahmen unterschiedliche Bedeutungsinhalte und sind in den Arbeitsrichtlinien für die jeweiligen Maßnahmen beschrieben.

Hinweis:

Die Begriffsinhalte sind daher bei speziellen Maßnahmen nicht deckungsgleich mit den gleichnamigen Begriffen im ZK bzw. in der ZK-DVO.

3.2. Befreiungsbestimmungen

Allgemein anwendbare Befreiungsbestimmungen von außenhandelsrechtlichen Maßnahmen siehe die Arbeitsrichtlinie AH-1120.

Spezifische Befreiungsbestimmungen bzw. Ausnahmeregelungen sind den Speziellen Arbeitsrichtlinien zu entnehmen.

3.3. Zu vollziehende Maßnahmen

Die Zollbehörden und die Zollorgane haben nach den Bestimmungen des [§ 29 Abs. 1 ZollR-DG](#) an der Vollziehung von Verboten und Beschränkungen des Besitzes, der Verbringung oder der Verwendung von Waren im Verkehr über die Grenzen des Anwendungsbereites mitzuwirken, selbst wenn ihnen dies in den die einzelnen Verbote oder Beschränkungen

betreffenden Rechtsvorschriften nicht eigens aufgetragen und der Bundesminister für Finanzen nicht zur Vollziehung dieser Rechtsvorschriften zuständig ist.

Die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen, die nach [§ 29 Abs. 1 ZollR-DG](#) zu vollziehen sind, sind in den Arbeitsrichtlinien des Bereichs Außenhandelsrecht (AH) enthalten.

3.4. Besonderheiten bei Anwendung handelspolitischer Maßnahmen

3.4.1. Maßnahmen nationalen Rechts

Maßnahmen nationalen Rechts sind keine handelspolitischen Maßnahmen, sind aber Ausfuhrformlichkeiten iSd Art. 161 Abs. 1 ZK sowie Art. 182 Abs. 2 ZK und unterliegen damit bei der Ausfuhr der Überprüfung durch die Zollbehörden kraft Gemeinschaftsrecht.

3.4.2. Beendigung von Zollverfahren mit wirtschaftlicher Bedeutung

Bei Beendigung eines Zollverfahrens mit wirtschaftlicher Bedeutung durch Wiederausfuhr der Nichtgemeinschaftswaren sind die für diese geltenden handelspolitischen Maßnahmen anzuwenden. Dies basiert auf den spezialrechtlichen Vorschriften (zB Verordnung über die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck, Embargo-Verordnungen), die als lex specialis den Bestimmungen des ZK (zB Art. 137 ZK über die vorübergehende Verwendung) bzw. den Bestimmungen der ZK-DVO vorgehen.

3.4.3. Wiedereinfuhr von Gemeinschaftswaren

Bei der Wiedereinfuhr von Gemeinschaftswaren sind die handelspolitischen Maßnahmen nicht anzuwenden.

3.4.4. Passive Veredelung

Bei der Passiven Veredelung sind die handelspolitischen Maßnahmen gemäß Art. 145 ZK anzuwenden.

3.4.5. Postverkehr

Zum Postverkehr siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0626.

3.4.6. Verbringung in diplomatische Vertretungen

Die Verbringung von Waren/Gütern in diplomatische Vertretungen von Drittländern im österreichischen Bundesgebiet ist keine (Wieder-) Ausfuhr.

3.4.7. Verbringung Ausfuhrzollstelle zu Ausgangszollstelle

Die Verbringung von Gütern, die bereits bei einer zulässigen Ausfuhrzollstelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zur Ausfuhr abgefertigt wurden, zu einer Ausgangszollstelle ist keine Durchfuhr im Sinne der außenhandelsrechtlichen Maßnahmen.

3.5. Ausfuhr

Ausfuhrmaßnahme

Land	außenhandelsrechtliche Maßnahmen	Link
Armenien	Waffenembargo	AH-3200
Aserbeidschan	Waffenembargo	AH-3200
China	Waffenembargo	AH-3200
Kongo, Dem. Rep.	Waffenembargo	AH-3200
Cote d'Ivoire	Waffenembargo	AH-3200
Cote d'Ivoire	Interne Repression	AH-2272
Guinea	Waffenembargo	AH-3200
Guinea	Interne Repression	AH-2260
Irak	Waffenembargo	AH-3200
Irak	Kulturgüter	AH-2612
Iran	Waffenembargo	AH-3200
Iran	Güterembargo	AH-2616
Libanon	Waffenembargo	AH-3200
Liberia	Waffenembargo	AH-3200
Birma/Myanmar	Waffenembargo	AH-3200
Birma/Myanmar	Interne Repression	AH-2676
Birma/Myanmar	Güterembargo	AH-2676
Korea, Nord-	Waffenembargo	AH-3200

Korea, Nord-	Güterembargo	AH-2724
Ruanda	Waffenembargo	AH-3200
Sierra Leone	Waffenembargo	AH-3200
Simbabwe	Waffenembargo	AH-3200
Simbabwe	Güterembargo	AH-2382
Somalia	Waffenembargo	AH-3200
Sudan	Waffenembargo	AH-3200
Usbekistan	Waffenembargo	AH-3200
Drittländer	Güter mit doppeltem Verwendungszweck	AH-3100
Drittländer	Chemiewaffen	AH-3310
Drittländer	Militärgüter	AH-3200
Drittländer	Rohdiamanten	AH-4311
Drittländer	Folterwaren	AH-4501

3.6. Einfuhr

Einfuhrmaßnahme

Land	außenhandelsrechtliche Maßnahmen	Link
Irak	Kulturgüter	AH-2612
Iran	Güterembargo	AH-2616
Birma/Myanmar	Güterembargo	AH-2676
Korea, Nord-	Güterembargo	AH-2724
Drittländer	Textilwaren	AH-4110
Drittländer	Textilwaren, wPVV	AH-4120
Drittländer	Ursprungsnachweise für Textilwaren	AH-5110
Drittländer	Stahlwaren	AH-4200

Drittländer	Ursprungsnachweise für Stahlwaren	AH-5120
Drittländer	Chemiewaffen	AH-3310
Drittländer	Rohdiamanten	AH-4311
Drittländer	Folterwaren	AH-4501

3.7. Durchfuhr

Durchfuhrmaßnahme

Land	außenhandelsrechtliche Maßnahmen	Link
Irak	Kulturgüter	AH-2612
Iran	Güterembargo	AH-2616
Birma/Myanmar	Güterembargo	AH-2676
Korea, Nord-	Güterembargo	AH-2724
Drittländer	Chemiewaffen	AH-3310
Drittländer	Militärgüter	AH-3200

3.8. Codierungen und Codelisten

Die erforderlichen Angaben in den Zollanmeldungen haben zumeist in codierter Form zu erfolgen. So ordnet die auf Grund des § 54a ZollR-DG erlassene Zollanmeldungs-Verordnung 2005 im § 1 in Verbindung mit Anhang 1 zu Feld Nr. 44 („Besondere Vermerke, vorgelegte Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen“, nach Anhang 37a ZK-DVO obligatorische Daten für alle Verfahren) an, dass die zusammen mit der Anmeldung vorgelegten gemeinschaftlichen oder internationalen Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen in Form eines vierstelligen alphanumerischen Codes anzugeben sind, auf den entweder eine Kennnummer oder ein sonstiger eindeutiger Hinweis folgt. Ferner wird darauf hingewiesen, dass das Verzeichnis der Unterlagen, Bescheinigungen und Bewilligungen mit den entsprechenden Codes ist in der TARIC-Datenbank enthalten ist.

Die zu verwendenden Codierungen wurden in die Arbeitsrichtlinien zu den jeweiligen Maßnahmen eingearbeitet.

Die aktuellen Codelisten können auch unter [Codelisten](#) (Stand: **.**.****) → „DOKUMENTENARTEN Dokumentenartencode“ sowie „NC_49000 zusätzliche Information Code“ auf der Homepage des BMF eingesehen werden.

4. Ausfuhr genehmigung

4.1. Zuständige Behörde

Ausstellende Behörde in Österreich siehe Abschnitt 2.

4.2. Geltung

4.2.1. Zeitpunkt

Ausfuhr genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Ausfuhrabfertigung für die Ausfuhr gültig sein - Antragstellung und Erteilung müssen vor dem Zeitpunkt der Annahme der Ausfuhranmeldung liegen. Zu den unterschiedlichen Bedeutungsinhalten des Begriffs „Ausfuhr“ siehe die Arbeitsrichtlinien zu den Maßnahmen.

Ausfuhr genehmigungen gelten bis zum eingetragenen letzten Tag der Gültigkeit, Abschreibungen dürfen auch danach getätigt werden, wenn die Ausfuhr innerhalb des Gültigkeitszeitraums erfolgt ist.

4.2.2. Originale

Ausfuhr genehmigungen, die als Papierdokument erteilt wurden, müssen zur Abschreibung vom Wirtschaftsbeteiligten der zuständigen Zollstelle im Original vorgelegt werden.

4.2.3. Inhaber

Ausfuhr genehmigungen sind nur für den im Feld 1 angeführten Ausführer/Inhaber gültig und dürfen nicht übertragen werden.

4.2.4. Räumlich

Ausfuhr genehmigungen gelten in der gesamten Gemeinschaft, ausgenommen solche nach nationalem Recht (zB solche für Militärgüter), die nur im Erteilungs-Mitgliedstaat gelten.

4.2.5. Warenmengen

Ausfuhr genehmigungen gelten nur für die im Feld 11 angegebenen Warenmengen (Kann auch in Euro angegeben werden) bzw. Warenwerte ohne Toleranzen. Als Gewicht ist das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen, zu verstehen (Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates vom 23. Juli 1987, Anh. I Teil I Einf.

Vorschriften Titel I Allg. Vorschrift C, idgF). Der Wert der Waren ist nach [§ 3 AußHG 2005](#) der Zollwert und ist gemäß Art. 28 bis 36 ZK zu bestimmen.

4.3. Bedingungen und Auflagen

Bedingungen und Auflagen, die in Ausfuhr genehmigungen angeführt sind, sind bei der Ausfuhrabfertigung von der Zollstelle zu beachten.

4.4. Auszüge und Teildokumente

Auszüge und Teildokumente werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nicht ausgestellt und dürfen auch von den Zollstellen nicht erstellt werden.

4.5. Ursprung

Ist der Ursprung der Güter nachzuweisen, so müssen die Ursprungsangaben in der Ausfuhr genehmigung mit denen im Ursprungs nachweis übereinstimmen.

4.6. Behandlung der Ausfuhr genehmigung

4.6.1. Abschreibung

Ausfuhr genehmigungen, die als Papierdokument ausgestellt wurden, müssen auch auf dem Originaldokument abgeschrieben werden; dass gegebenenfalls im Hintergrund parallel die elektronische Abschreibung über PAWA durchgeführt wird, ändert nichts daran.

4.6.2. Wiederanschreibung

Die Wiederanschreibung von Gütern ist nur möglich, wenn die Ausfuhr genehmigung noch gültig und die Nämlichkeit der wiedereingeführten Güter gegeben ist.

4.6.3. Anführung in der Zollanmeldung

Die Ausfuhr genehmigung ist mit den vorgesehenen Dokumentenartencodes in der Zollanmeldung zu codieren.

Die Nummer der Ausfuhr genehmigung ist in der Zollanmeldung ebenfalls anzuführen (Format: AT7+6 Ziffern+Jahr (einstellig, für 2010 „0“)+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT71234569A).

Sollen für eine Warenposition mehrere Genehmigungen vorgelegt werden, so ist je Genehmigung eine eigene Warenposition zu verwenden.

4.6.4. Änderungen in Ausfuhrgenehmigungen

Änderungen in Ausfuhrgenehmigungen – ausgenommen Abschreibungen – durch Wirtschaftsbeteiligte oder Zollbehörden sind verboten.

Besteht Änderungsbedarf, zB bei abweichender Unterposition der Kombinierten Nomenklatur, ist vom Inhaber der Ausfuhrgenehmigung das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu befassen.

Änderungen sowie Berichtigungen in Ausfuhrgenehmigungen werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den vom Wirtschaftsbeteiligten namhaft gemachten Personen bei den Zollstellen mit e-Mail zur Kenntnis gebracht. Ein Ausdruck des e-Mails ist der Ausfuhr genehmigung anzustempeln, wenn die Ausfuhr genehmigung auf Papier ausgestellt wurde.

4.6.5. Verbleib der Ausfuhr genehmigungen

Die Ausfuhr genehmigung verbleibt nach der zollamtlichen Behandlung beim Wirtschaftsbeteiligten.

4.7. Besonderheiten für technische Unterstützung und nicht-körperliche Technologie

4.7.1. IT-Verfahren

Für Technische Unterstützung, nicht körperliche Technologie und Fernwartung von Software zB über Internetverbindungen, sind die zutreffenden Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur aus der Position 8523 des Harmonisierten Systems zu verwenden, und zwar:

- Für die Erbringung technischer Unterstützung, wenn keine Aufzeichnungen vorhanden sind, und Fernwartung von EDV-Anlagen ist die Unterposition 8523 80 91 der Kombinierten Nomenklatur heranzuziehen.
- Wenn aufgezeichnete Daten vorliegen, ist die dem verwendeten Datenträger entsprechende Unterposition der Kombinierten Nomenklatur aus der Position 8523 des Harmonisierten Systems zu verwenden.

4.7.2. Drucke

Für gedruckte Broschüren, Handbücher, Pläne usw. sind die Positionen 4901 bzw. 4906 des Harmonisierten Systems zu verwenden.

4.8. Genehmigungen der Vereinten Nationen

Eine Ausfuhrgenehmigung des Sanktionenkommitees der Vereinten Nationen ist nach den Grundsätzen von Abschnitt 4. oder des Abschnitt 5. zu behandeln.

Kann diese Genehmigung nicht im Original vorgelegt werden, so ist vom Wirtschaftsbeteiligten vor der Abfertigung eine Genehmigung bzw. eine Erlaubnis zur Verwendung vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend einzuholen.

5. Einfuhr genehmigung und Überwachungsdokument

5.1. Zuständige Behörde

Ausstellende Behörde in Österreich siehe Abschnitt 2.

5.2. Geltung

5.2.1. Zeitpunkt

Die Dokumente müssen zum Zeitpunkt der Einfuhrabfertigung für die Einfuhr gültig sein - Antragstellung und Erteilung müssen vor dem Zeitpunkt der Annahme der Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder vor dem Zeitpunkt der Verbringung der Güter in das Zollgebiet der Gemeinschaft liegen. Zu den unterschiedlichen Bedeutungsinhalten des Begriffs „Einfuhr“ siehe die Arbeitsrichtlinien zu den Maßnahmen.

Einfuhr genehmigungen gelten bis zum eingetragenen letzten Tag der Gültigkeit, Abschreibungen dürfen auch danach getätigkt werden, wenn die Einfuhr innerhalb des Gültigkeitszeitraums erfolgt ist.

5.2.2. Originale

Dokumente, die als Papierdokument erteilt wurden, müssen zur Abschreibung im Original vorliegen.

5.2.3. Inhaber

Die Dokumente sind nur für den im Feld 1 angeführten Einführer/Inhaber gültig und dürfen nicht übertragen werden.

5.2.4. Räumlich

Die Dokumente gelten in der gesamten Gemeinschaft.

5.2.5. Warenmengen

(1) Die Dokumente gelten nur für die im Feld 11 angegebenen Warenmengen (Kann auch in Euro angegeben werden) bzw. Warenwerte ohne Toleranzen. Als Gewicht ist das Eigengewicht, das ist das Gewicht der Ware ohne alle Behältnisse oder Verpackungen zu verstehen (Verordnung (EWG) Nr. [2658/87](#) des Rates vom 23. Juli 1987, Anh. I Teil I Einf. Vorschriften Titel I Allg. Vorschrift C, idgF). Der Wert der Waren ist nach [§ 3 AußHG 2005](#) der Zollwert und ist gemäß Art. 28 bis 36 ZK zu bestimmen.

(2) Überwachungsdokumente für Stahlwaren dürfen mit bis zu 5% „überliefert“ werden, wenn dies am Dokument als besondere Bedingung sichtbar ist (In PAWA ist diese Toleranz eingerechnet).

5.2.6. Erlaubte Abweichungen

Die Eintragung im Feld Anmelder/Vertreter der Dokumente ist für die Zollabfertigung nicht bindend, sodass auch andere Personen tatsächlich Anmelder/Vertreter sein können; das Feld kann auch leer bleiben.

Die Eintragungen im Feld Voraussichtlicher/s Einfuhrort/Einfuhrdatum der Dokumente sind für die Zollabfertigung nicht bindend, Abweichungen immer zulässig.

5.3. Bedingungen und Auflagen

Bedingungen und Auflagen, die in den Dokumenten angeführt sind, sind bei der Einfuhrabfertigung von der Zollstelle zu beachten.

5.4. Auszüge und Teildokumente

(1) Von deutschen Zollstellen werden aus dem deutschen Abfertigungssystem ATLAS für manuelle Abschreibungen Auszüge auf Papier ausgestellt. Diese sind nur gültig mit Mengenangabe (Teildokument darf auch für die Gesamtmenge des Ursprungsdocuments gültig sein) sowie mit einer zollamtlichen Bestätigung.

(2) Auszüge und Teildokumente werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend nicht ausgestellt und dürfen auch von den Zollstellen nicht erstellt werden.

5.5. Ursprung

Ist der Ursprung der Güter nachzuweisen, so müssen die Ursprungsangaben in der Ausfuhr genehmigung mit denen im Ursprungs nachweis übereinstimmen.

5.6. Behandlung der Dokumente

5.6.1. Abschreibung

Die Dokumente, die als Papierdokument ausgestellt wurden, müssen auch auf dem Originaldokument abgeschrieben werden; dass gegebenenfalls im Hintergrund parallel die elektronische Abschreibung über PAWA durchgeführt wird, ändert nichts daran.

5.6.2. Wiederanschreibung

Die Wiederanschreibung von Gütern ist nur möglich, wenn die Dokumente noch gültig und die Nämlichkeit der wiederausgeföhrten Güter gegeben ist.

5.6.3. Anführung in der Zollanmeldung

Die Dokumente sind mit den vorgesehenen Dokumentenartencodes in der Zollanmeldung zu codieren.

Die Nummer der Dokumente ist in der Zollanmeldung ebenfalls anzuführen (Format: AT7+6 Ziffern+Jahr (einstellig, für 2010 „0“)+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT71234569A).

Sollen für eine Warenposition mehrere Dokumente vorgelegt werden, so ist je Dokument eine eigene Warenposition zu verwenden.

5.6.4. Änderungen in Dokumenten

Änderungen in Dokumenten – ausgenommen Abschreibungen – durch Wirtschaftsbeteiligte oder Zollbehörden sind verboten.

Besteht Änderungsbedarf, zB bei abweichender Unterposition der Kombinierten Nomenklatur, ist vom Inhaber der Dokumente das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu befassen.

Änderungen sowie Berichtigungen in Dokumenten werden vom Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend den vom Wirtschaftsbeteiligten namhaft gemachten Personen bei den Zollstellen mit e-Mail zur Kenntnis gebracht. Ein Ausdruck des e-Mails ist dem jeweiligen Dokument anzustempeln, wenn das Dokument auf Papier ausgestellt wurde.

5.6.5. Verbleib der Dokumente

Die Dokumente verbleiben nach der zollamtlichen Behandlung beim Wirtschaftsbeteiligten.

5.6.6. Sonderfall Überwachung statt Quote

Weist der Wirtschaftsbeteiligte mit VZTA und/oder im Berufungsweg eine geänderte zolltarifliche Einreihung nach und gilt für die Ware sodann statt einer Einfuhrquote eine Einfuhrüberwachung, ist die Menge auf der Einfuhr genehmigung mit Angabe VZTA-Nummer und/oder Geschäftszahl des Berufungsbescheids wiederanzuschreiben und die selbe Menge am Überwachungsdokument neu abzuschreiben.

Bei diesem Sonderfall darf ausnahmsweise der Gültigkeitsbeginn des Überwachungsdokuments nach dem der Einfuhrabfertigung liegen.

6. Durchfuhr genehmigung

Die Arbeitsrichtlinien für Aus- und Einfuhr genehmigungen gelten sinngemäß.

7. Importzertifikat

- (1) Das Importzertifikat wird als Nachweis der erlaubten Einfuhr in die EU vom Wirtschaftsbeteiligten in Drittländern vorgelegt, um dort eine Ausfuhr genehmigung für Verbringung in die EU zu erhalten.
- (2) Das Importzertifikat ist bei der Einfuhr vorzulegen; für die Behandlung gilt Abschnitt 5. über die Einfuhr genehmigung sinngemäß. Nachträgliche Bestätigungen sind nur dann erlaubt, wenn der Zusammenhang zwischen Anmeldung und Ware sowie die Nämlichkeit der Waren eindeutig nachvollziehbar ist.
- (3) Wird kein Importzertifikat bei der Einfuhrabfertigung vorgelegt, ist von der Zollstelle nichts zu veranlassen.

8. Feststellungsbescheid

- (1) Der Feststellungsbescheid trifft Aussagen hinsichtlich der Anwendbarkeit außenhandelsrechtlicher Maßnahmen. Für die Abfertigung von besonderer Bedeutung ist die Aussage, dass Waren den angeführten Maßnahmen nicht unterliegen („Maßnahmenbefreiende Wirkung“).
- (2) Ein Feststellungsbescheid wird nur für in Österreich ansässige Wirtschaftsbeteiligte erteilt.
- (3) Liegt bei der Abfertigung ein Feststellungsbescheid mit maßnahmenbefreiender Wirkung vor, so ist die andernfalls für die Ware anzuwendende Maßnahme nicht anzuwenden.

(4) Die Nummer der Dokumente ist in der Zollanmeldung ebenfalls anzuführen (Format: AT7+6 Ziffern+Jahr (einstellig, für 2010 „0“)+Unterscheidungsbuchstabe – jeweils ohne Leerzeichen; zB: AT71234569A).

9. Warenbeschau

(1) Für die Waren, die außenhandelsrechtlichen Maßnahmen unterliegen, gelten die Vorschriften über die Vornahme der Beschau.

Der Anmelder oder die von ihm zur Teilnahme an der Zollbeschau benannte Person muss der Zollstelle die zur Erleichterung ihrer Aufgabe erforderliche Unterstützung gewähren; bei nicht ausreichender Unterstützung muss eine andere Person benannt werden, die ausreichende Unterstützung gewähren kann.

(2) Weigert sich der Anmelder, bei der Beschau anwesend zu sein oder eine geeignete Person für die dabei erforderlichen Unterstützungshandlungen zu bestellen, so setzt die Zollstelle dem Anmelder eine Frist (Art. 241 Abs. 2 ZK-DVO) zur Behebung dieser Umstände. Ein in dieser Situation noch möglicher Verzicht auf die bereits festgesetzte Beschau (Art. 241 Abs. 2 ZK-DVO) kommt bei Waren, die Ausfuhrkontrollmaßnahmen unterliegen, nicht in Betracht. Kommt der Anmelder bis zum Ablauf der gesetzten Frist der Aufforderung nicht nach, nimmt die Zollstelle gemäß Art. 241 ZK-DVO nach Maßgabe des Art. 75 Buchstabe a ZK die Zollbeschau von Amts wegen auf Kosten und Gefahr (auch die Gefahr, wenn bei der Beschau ein Schaden an der Ware auftritt) des Anmelders vor und bestellt einen Sachverständigen oder eine andere nach den einschlägigen Bestimmungen benannte Person, wenn sie das für erforderlich hält (Art. 241 Abs. 2 ZK-DVO).

Da insbesonders bei Gütern mit doppeltem Verwendungszweck und Militärgütern die Beschau mit erheblichen Risiken sowohl für die Gesundheit der Beteiligten als auch für die Waren verbunden sein kann, wird der amtswegigen Beschau jedenfalls eine sachkundige Person oder ein Sachverständiger beizuziehen sein oder, falls dies unmöglich ist, ist nach Absatz 3 zu verfahren.

(3) Wenn die amtswegige Durchführung der Beschau ohne entsprechende Unterstützungshandlung des Anmelders bzw. einer von diesem dafür bestellten Person als nicht leicht möglich erscheint, können diese Waren aus Gründen, die der Anmelder zu verantworten hat, einer Zollbeschau nicht unterzogen werden und die Zollstelle geht nach Art. 75 Buchstabe a ZK vor, dh. die Waren können dem Anmelder nicht überlassen werden und in weiterer Folge werden die erforderlichen Maßnahmen - einschließlich der Einziehung und der Veräußerung - getroffen.